



Gebühren für Anlassbewilligungen in der Gemeinde Risch

(gemäss Verwaltungsgebührentarif des Kantons Zug vom 11. März 1974, Version 17. Mai 2005)

Ausstellen einer Bewilligung generell Fr. 70.--

insbesondere für: - Verlängerte Öffnungszeiten nach 24:00 Uhr
- Tagesbewilligungen Alkoholausschank oder -verkauf

Zusätzlich pro Tag, Abgabe für gebrannte Wasser; Schnaps, Wodka etc. § 24 (Tagesbewilligungen Alkoholausschank oder -verkauf)

- halbtags, 08.00 - 13.00 oder 13.00 - 19.00	Fr. 10.-
- tagsüber bis 19.00 Uhr	Fr. 15.-
- ab 19.00 bis 24.00 Uhr bzw. Verlängerung	Fr. 15.-
- ganzer Tag bis 24.00 Uhr bzw. Verlängerung	Fr. 20.-

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen für Tombola und Lottomatch
(Lotteriegesezt vom 6.7.1978)

- § 12 Tombolas, Lottospiele, Preisraten und ähnliche Veranstaltungen dürfen nur in Verbindung mit einem Unterhaltungsanlass oder einer Ausstellung durchgeführt werden. Lottospiele gelten als selbständige Unterhaltungsanlässe. Die Gewinne dürfen nicht in Geldbeträgen bestehen.
- § 14 Die Bewilligung wird nur an Vereine und Institutionen erteilt, die im Kanton Zug ihren Sitz haben. Die Durchführung darf nicht an Dritte übertragen werden.
- § 18 Die Bewilligungsgebühr beträgt 2 % der bewilligten Spielsumme und ist spätestens innert 10 Tagen nach der Veranstaltung zu bezahlen.
- § 19 Lose mit einer Spielsumme bis zu Fr. 5'000.-- dürfen frühestens 14 Tage, über Fr. 5'000.-- frühestens 20 Tage vor dem betreffenden Anlass verkauft werden.

Der Preis des einzelnen Loses bei einer Lotterie und der Einsatzkarte bei einer Lottoveranstaltung darf höchstens Fr. 2.--, der Preis einer Dauerkarte höchstens Fr. 40.-- betragen. Lose oder Einsatzkarte dürfen nur bis zum Betrag der bewilligten Spielsumme verkauft werden. Zu diesem Zwecke muss der Lottoveranstalter die geleisteten Einsätze laufend addieren.



Seite 2

- § 20 Die Gewinnsumme muss mindestens 50 % der Spielsumme betragen. Der Wert der Gewinne richtet sich nach ihrem Marktwert. Die Bewilligungsbehörde kann auf Kosten des Veranstalters eine amtliche Schätzung der Gewinne anordnen. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren oder Dienstleistungen. Bei Beginn einer Veranstaltung muss eine Liste der zu gewinnenden Naturalgaben mit ihrem Wert vorhanden sein. Diese Liste ist den Kontrollorganen vorzuweisen und der Abrechnung beizulegen.
- § 21 Innert 10 Tagen nach Abschluss des Anlasses hat der Veranstalter der Polizeidienststelle Rotkreuz eine vollständige Abrechnung einzureichen. In der Abrechnung enthalten sind detailliert anzugeben oder zu belegen:
1. Das Total der verkauften Lose oder Einsatzkarten
 2. Das Total der ausgesetzten Gewinne
- Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug kann nach Abschluss der Veranstaltung einen Ausweis über Höhe und Verwendungszweck des Reinertrages verlangen.
- § 28 Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung gelangen, mit Haft oder Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Kilbi- und Marktwesen

Standgebühr für Marktstände exkl. Strom	mind. Fr. 20.-- pro lfm Fr. 10.--
grössere Anlagen (z. B. Autoscooter etc.) exkl. Strom	Fr. 200.-- bis 300.--
kleinere Anlagen (z. B. Karussell, Reiten..) exkl. Strom	Fr. 80.-- bis 150.--
Marktmiete für Einheimische am Wochenmarkt und an der Kilbi Rotkreuz, sowie für Vereine und Schulen der Gemeinde Risch	gratis
Miete für einen Stand der Gemeinde	Fr. 30.-- (exkl. Transport)
Transport pro Fahrt	Fr. 20.--

Erlass für Ortsvereine

Einmaliger Erlass von Fr. 50.-- pro Kalenderjahr für jeden Ortsverein auf Anlassbewilligungen. Unter der ersten Bewilligung zählt auch die vom Gastwirt, im Namen des Vereins, eingereichte Polizeistundenverlängerung.